

Niederschrift

Gremium:	Rat
Sitzung:	51. öffentliche/nicht-öffentliche Sitzung (RA/2018/051)
Sitzungsdatum:	Mittwoch, 12.12.2018
Sitzungsort:	Ratssaal des Rathauses, 1. Etage, Raum Nr. 115
Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr	Ende der Sitzung: 22:02 Uhr

Anwesend:

Bürgermeisterin

Voß, Karola

CDU

Vorkamp, Thomas
Benölken, Franz
Blickmann, Michaela
Große-Schwiep, Josef

anwesend von TOP 5 nös (18:45 Uhr) bis TOP 14
ös (21:30 Uhr)
anwesend bis TOP 6 öS (19:55 Uhr)

Hackfort, Bernhard
Hemsing, Klaus
Isferding, Ute
Kreuziger, Petra
Pomberg, Winfried
Reehuis, Markus
Rudde, Christian
Terbrack, Karl Heinz
Terhaar, Johannes
Terhalle, Josef
Vöcking, Stefan
Wantia, Beatrix
Wittenbrink, Thomas
Woltering, Maria

anwesend ab TOP 4 nös (18:40 Uhr)

SPD

Dönnebrink, Andreas
Brüning, Dietmar
Fischer, Mathilde
Heitmann, Helene
Herickhoff, Hermann Josef
Lambers, Klaus

anwesend bis TOP 5 nös (19:00 Uhr)

Niestegge, Ludwig
Schulte, Andrea

anwesend bis TOP 13.7 öS (20:45 Uhr)

UWG

Ruwe, Felix
Beckers, Andreas
Heijnk, Annegret
Homann, Dieter
Kersting, Hubert
Lange, Hanne
Schulte, Renate

Bündnis 90/Die Grünen

Löhring, Klaus
Eisele, Dietmar

anwesend ab TOP 4 nöS (18:35 Uhr)

WGW

Frankemölle, Norbert

FDP

Horst, Reinhard
Klein, Wolfgang

Verwaltung

Althoff, Hans-Georg
Leuker, Werner
Beckmann, Georg

Schriftführerin

Zevenbergen, Doris

es fehlen entschuldigt:

CDU

Lefert, Heinrich
Reimering, Ansgar

SPD

Gerick, Alfons

WGW

Haveloh, Hermann Josef

Aufgrund der Anzahl an Tagesordnungspunkten und einem Vortrag im nicht-öffentlichen Sitzungsteil beginnt die Ratssitzung um 18 Uhr mit der nicht-öffentlichen Sitzung und wird um 19 Uhr mit dem öffentlichen Sitzungsteil fortgesetzt.

Tagesordnung:

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Verabschiedung des Rats Herrn Markus Reehuis (CDU-Fraktion)
- 2 Niederschrift über die 50. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 15.11.2018
- 3 Einwohner/innenfragestunde
- 4 Einbringung des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2019
- 5 Prüfung des Gesamtabchlusses der Stadt Ahaus für das Haushaltsjahr 2016 und Entlastung der Bürgermeisterin durch den Rat gem. § 116 GO NW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NW
- 6 Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Ahaus für das Haushaltsjahr 2017 und Entlastung der Bürgermeisterin durch den Rat gem. § 96 Abs. 1 GO NW
- 7 Straßenreinigung;
 - Betriebsabrechnungsbogen 2017
 - Gebührenkalkulation 2019
 - Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Ahaus
- 8 Neufassung der Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ahaus sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen
- 9 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstiger Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Ahaus
- 10 Neuregelung der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Ahaus
- 11 Verlängerung des Projektes Freiwilligenagentur "handfest"
- 12 Einrichtung von Ausbildungsplätzen für die praxisintegrierte Ausbildung für Erzieher/innen
- 13 Bauleitplanung
 - 13.1 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 40 Teil 3 - Feuerwehrgerätehaus Wüllen -;
 - a) Beschluss über die Stellungnahmen
 - b) Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss

- 13.2 5. Änderung des Flächennutzungsplans - Feuerwehrgerätehaus Wüllen -;
 - a) Beschluss über die Stellungnahmen
 - b) Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss

- 13.3 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 Teil 7 - Bahnhof Ahaus - Abschnitt 1;
 - a) Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss
 - b) Beschluss über die Verlängerung der Veränderungssperre

- 13.4 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 73 - Gerwinghook - Abschnitt 2;
 - a) Beschluss über die Stellungnahmen
 - b) Satzungsbeschluss

- 13.5 Aufstellung eines Parkraumkonzepts für die Innenstadt;
 - a) Beschluss über die Stellungnahmen
 - b) Abschließender Beschluss
 - c) Ergänzender Beschluss

- 13.6 Neugestaltung und Umbau der Parkplatzanlage am Friedhof in Ahaus, Ostseite
Antrag der SPD-Fraktion vom 9. Oktober 2018

- 13.7 Verkehrsführung im Bereich Hoher Kamp West
Verkehrskonzept im Rahmen der Bauleitplanung
Führung des Baustellenverkehrs im Erschließungsabschnitt 2019

- 13.8 Vorstellung der überarbeiteten Planungen der Verkehrsanlagen und Außenanlagen an
der Irena-Sendler-Gesamtschule
- Antrag der FDP-Fraktion vom 30.08.2018
- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 31.08.2018

- 13.9 Entwurfsplanung zur Innenstadttangente zwischen Beckers Brink und Zum Rotering

Außenanlagen rund um das Kaufhaus Berken und Anpassung des öffentlichen Raumes
an das Umfeld des Gebäudes

- 13.10

- 14 LEADER Projekt "SOS-Bänke - sicher wandern in AHL"

- 15 Einführung einer Schnellbuslinie „BaumwollExpress“ von Gronau nach Bocholt (über Al-
stätte, Vreden, Oeding, Burlo und Rhede)

- 16 Sanierungsbedürftiger Anteil des Kanalnetzes
Antrag der SPD-Fraktion vom 23.01.2018

- 17 Anträge der Fraktionen

- 17.1 Zentrale Koordination der möglichen Aufnahme der "weißen Flecken" in den Außenbereichen in die Fördermaßnahme zum Glasfaser-Ausbau;
Antrag der CDU-Fraktion vom 15.11.2018
- 17.2 Situation Bushaltestelle Textilstraße;
Antrag der CDU-Fraktion vom 14.11.2018
- 17.3 Überplanung eines geeigneten städtischen Grundstücks für die Errichtung einer „Tiny House Siedlung“ in der Stadt Ahaus;
Antrag der UWG-Fraktion vom 02.12.2018
- 18 Fragen des Rates und Mitteilungen der Verwaltung

A. Öffentliche Sitzung

1 Verabschiedung des Rats Herrn Markus Reehuis (CDU-Fraktion)

Bürgermeisterin Voß verabschiedet Rats Herrn Reehuis, der sein Mandat zum 01.01.2019 niederlegt. Sie würdigt das politische Engagement von Herrn Reehuis in seiner mehr als neunjährigen Zeit als Mitglied des Rates und unterschiedlicher Ausschüsse.

2 Niederschrift über die 50. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 15.11.2018

Die Niederschrift der 50. öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 15.11.2018 wird anerkannt.

3 Einwohner/innenfragestunde

Es liegen keine Einwohner/innenfragen vor.

4 Einbringung des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2019

V/2018/1100

Der vom Kämmerer aufgestellte und von der Bürgermeisterin bestätigte Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird dem Rat vorgelegt. Bevor der Erste Beigeordnete und Kämmerer Althoff den vorliegenden Entwurf des Haushaltsplanes 2019 erläutert, gibt Bürgermeisterin Voß dem Rat eine Einschätzung der jetzigen und zukünftigen finanziellen Situation der Stadt (siehe Einführung der Bürgermeisterin in der Anlage 01 zur Niederschrift).

Erster Beigeordneter und Kämmerer Althoff erläutert im Anschluss den Entwurf des Haushaltes (siehe Etatrede des Ersten Beigeordneten und Kämmerers in der Anlage 02 zur Niederschrift).

Nach den ausführlichen Erläuterungen der haushalts- und finanzwirtschaftlichen Situation durch den Kämmerer Althoff wird der eingebrachte Haushaltsplan ohne Diskussion zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Der Rat nimmt den gemäß § 80 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom Stadtkämmerer aufgestellten und von der Bürgermeisterin bestätigten Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 entgegen und verweist ihn zur Beratung in den Haupt- und Finanzausschuss.

Abstimmungsergebnis:

einstimmiger Beschluss

5 Prüfung des Gesamtabchlusses der Stadt Ahaus für das Haushaltsjahr 2016 und Entlastung der Bürgermeisterin durch den Rat gem. § 116 GO NW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NW V/2018/1088

Der Rat fasst folgenden Beschluss:

1. Der Gesamtabschluss 2016 der Stadt Ahaus wird mit einer Bilanzsumme von 436.624.683,00 € und in der Gesamtergebnisrechnung mit einem positivem Jahresergebnis von 4.954.352,19 € festgestellt.
2. Der Gesamtjahresüberschuss von 4.954.352,19 wird mit den Rücklagen verrechnet.
3. Es wird festgestellt, dass der Gesamtlagebericht mit dem Gesamtabschluss in Einklang steht und eine zutreffende Vorstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt.
4. Der Bürgermeisterin wird gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2016 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmiger Beschluss

Bürgermeisterin Voß ist zu Pkt.4 nicht stimmberechtigt und hat an der Beschlussfassung nicht teilgenommen.

6 Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Ahaus für das Haushaltsjahr 2017 und Entlastung der Bürgermeisterin durch den Rat gem. § 96 Abs. 1 GO NW V/2018/1087

Der Rat fasst folgenden Beschluss:

1. Der Jahresabschluss 2017 der Stadt Ahaus wird mit einer Bilanzsumme von 417.660.710,67 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von 2.671.685,66 € und in der Finanzrechnung mit einer Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln von 12.343.416,17 € auf 13.974.711,90 € festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss von 2.671.685,66 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

3. Es wird festgestellt, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und eine zutreffende Vorstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt.
4. Der Bürgermeisterin wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2017 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmiger Beschluss

Bürgermeisterin Voß ist zu Pkt.4 nicht stimmberechtigt und hat an der Beschlussfassung nicht teilgenommen.

- 7 Straßenreinigung;**
- Betriebsabrechnungsbogen 2017
- Gebührensatzung 2019
- Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Ahaus
V/2018/1076
-

Der Rat genehmigt den Betriebsabrechnungsbogen 2017, billigt die Gebührensatzung für die öffentliche Straßenreinigung für das Haushaltsjahr 2019 und beschließt die

**10. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
der Stadt Ahaus vom 24.11.2006**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW, S. 90), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW, S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW, S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW, S. 90) hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Ahaus vom 24.11.2006, zuletzt geändert durch die 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Ahaus vom 01.12.2016 (Amtsblatt für die Stadt Ahaus vom 8. Dezember 2016, Nr. 021/2016), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

“Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich auf der Grundlage der Reinigungsleistungen nach § 5:

- | | |
|--|---------|
| a) für die im Straßenverzeichnis unter Nr. I. aufgeführten Straßen bei 2 x maschineller und 3 x manueller Straßenreinigung als Flächenreinigung pro Woche einschl. Winterwartung/Winterdienst: | 30,95 € |
| b) für die im Straßenverzeichnis unter Nr. II. aufgeführten Straßen bei 1 x maschineller Straßenreinigung als Rinnenreinigung pro Woche einschl. Winterwartung/Winterdienst:
2,37 € | |
| c) für die im Straßenverzeichnis unter Nr. III. aufgeführten Straßen bei 1 x maschineller Straßenreinigung als Rinnenreinigung pro Woche einschl. Winterwartung/Winterdienst:
1,82 € | |
| d) für die im Straßenverzeichnis unter Nr. IV. aufgeführten Straßen bei 1 x maschineller Straßenreinigung als Rinnenreinigung pro Woche einschl. Winterwartung/Winterdienst:
1,46 €“ | |

Das **Straßenverzeichnis** als Anlage der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

Im Abschnitt III. „Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen“ werden folgende Straßen eingefügt:

- **Andreasstraße**, von der Einmündung „Lange Straße“ (Ecke Kindergarten) bis vor dem Grundstück Andreasstraße 21
- **Stadtwall**

Im Abschnitt II. „Straßen, die überwiegend der Erschließung der Gewerbe- oder Industriegebiete dienen“ wird folgende Straße streckenmäßig angepasst:

- **Andreasstraße**, von Haus-Nr. 1 bis Haus-Nr. 21
- **Am Bahndamm**

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
einstimmiger Beschluss

8 Neufassung der Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ahaus sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen V/2018/1114

Der Rat der Stadt Ahaus beschließt nachfolgende Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ahaus sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen (Feuerwehrsatzung):

**Satzung
über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ahaus
sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren
bei Einsätzen (Feuerwehrsatzung)**

Der Rat der Stadt Ahaus hat aufgrund

der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90),

§ 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG), vom 17.12.2015 (GV. NRW S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.05.2018 (GV. NRW S. 244)

und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90)

in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Leistungen und Aufgaben**

(1) Die Stadt Ahaus unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

(2) Die Feuerwehr hat in erster Linie als Pflichtaufgabe nach § 1 Abs. 1 BHKG, Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, Hilfe zu leisten.

(3) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

(4) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen im Rahmen ihrer personellen, sächlichen und einsatzorganisatorischen Möglichkeiten erbringen. In jedem Fall muss es sich um Leistungen handeln, die ausschließlich durch die Feuerwehr wahrgenommen werden können. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

**§ 2
Erhebung von Kostenersatz und Entgelten**

(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr verlangt die Stadt Ahaus Ersatz der entstandenen Kosten:

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,

3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

(4) Grundlage für die Beurteilung des Kostenersatzfalles nach Abs. 2 Nr. 7 ist die Einhaltung der Anschlussbedingungen über die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen mit Aufschaltung an die Brandmeldeempfangseinrichtung der Feuerwehr Ahaus (Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen im Stadtgebiet Ahaus in der jeweils gültigen Fassung).

(5) Die Kostenersatzpflicht nach Abs. 2 tritt auch dann ein, wenn überörtliche Hilfe im Sinne von § 39 BHKG von einer anderen Feuerwehr im Gebiet der Stadt Ahaus geleistet wird. Darüber hinaus gelten die in dieser Satzung genannten Kostenersatzregelungen auch bei entgeltpflichtigen Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Ahaus im Rahmen der überörtlichen Hilfe nach § 39 BKHG.

(6) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kosten- und Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(7) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

(8) Soweit Kostenersatz nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken von der Feuerwache bzw. vom Feuerwehrgerätehaus bis zur vollständigen Wiederherstellung der technischen Einsatzbereitschaft maßgebend. Angefangene Stunden werden zu Zeiteinheiten

von je 15 Minuten abgerechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

§ 3 Berechnungsgrundlage

(1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

(2) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

(3) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 4 Beantragte Leistungen und Brandsicherheitswachen

(1) Für beantragte Leistungen der Feuerwehr nach § 1 Abs. 4 dieser Satzung und die Bestellung von Brandsicherheitswachen werden Gebühren nach dem anliegenden Kosten- und Gebührentarif erhoben.

(2) Soweit die Gebühr nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken von der Feuerwache bzw. vom Feuerwehrgerätehaus bis zur vollständigen Wiederherstellung der technischen Einsatzbereitschaft maßgebend. Angefangene Stunden werden zu Zeiteinheiten von je 15 Minuten abgerechnet.

(3) Der Einsatz der Feuerwehr kann von der Zahlung eines Vorschusses oder einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 5 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 7 Härteklausel

Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8 Haftung

Die Stadt Ahaus haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 4 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung nebst Kostentarif vom 17.04.2000, zuletzt geändert am 27.05.2008, außer Kraft.

Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Feuerwehr

Tarif- stelle	Gegenstand	Maßstab je	Kosten / Gebühr in Euro
1	<u>Personaleinsatz</u>		
	1 Feuerwehrmann / -frau (Laufbahngruppe 2.1)	Stunde	46,00
	1 Feuerwehrmann / -frau (Laufbahngruppe 1.2)	Stunde	31,00
	1 Feuerwehrmann / -frau (ehrenamtlich)	Stunde	20,00
2	<u>Fahrzeugeinsatz (ohne Besatzung)</u>	Fahrzeug	
2.1	Fahrzeuggruppe I Gerätewagen Logistik (GW-L) Mannschaftstransportwagen (MTF) Einsatzleitwagen (ELW) Kommandowagen (KdoW)	je Stunde	24,00
2.2	Fahrzeuggruppe II Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF) Löschgruppenfahrzeug (LF) Tanklöschfahrzeug (TLF)	Fahrzeug je Stunde	56,00
2.3	Fahrzeuggruppe III Rüstwagen (RW) Wechseladerfahrzeug (WLF)	Fahrzeug je Stunde	42,00
2.4	Fahrzeuggruppe IV Drehleiter (DLK)	Fahrzeug je Stunde	75,00
3	<u>Einsatzmittel</u> Besondere Einsatzmittel (z. B. Sonderlösch- und Ölbindemittel einschl. Entsorgung o. ä.) werden nach dem Verbrauch zu Selbstkostenpreisen in Rechnung gestellt. Desgleichen werden außergewöhnliche Folgearbeiten (Reinigen von Auffangbehältern o. ä.) nach Arbeitsaufwand gesondert berechnet.		

4	<u>Gestellung von Brandsicherheitswachen</u>		
4.1	1 Feuerwehrmann / -frau (Sammelbegriff)	Stunde	
4.2	Fahrzeugeinsatz. gem. Fahrzeuggruppe ein Std-Satz pauschal	je Tag nach Fahrzeuggruppe Stunde je Tag	15,00
5	<u>Pauschalierte Einsatzarten</u>		
5.1	Einsatz nach Alarmierung durch eine Brandmeldeanlage bei nicht bestimmungsgemäßer oder missbräuchlicher Auslösung	pauschal	700,00
	Ungeprüfte Weiterleitung einer ungeprüften Brandmeldung durch einen Sicherheitsdienst	pauschal	137,00
5.2	Anleiterprobe DLK		
6	<u>Sonstiges</u>		
	1. Im Kostentarif nicht abschließend geregelte Tätigkeiten der Feuerwehr werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.		
	2. Sofern zur Bewältigung eines kostenpflichtigen Einsatzes Dritte beauftragt bzw. ergänzend hinzugezogen werden, sind diese – ggf. durch Rechnung nachgewiesenen– Kosten neben den Kosten der Feuerwehr zu erstatten.		

Abstimmungsergebnis:

einstimmiger Beschluss

9 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstiger Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Ahaus V/2018/1113

Der Rat der Stadt Ahaus beschließt die nachfolgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstiger Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Ahaus:

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung
der Brandverhütungsschau und sonstiger Leistungen
des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Ahaus**

Der Rat der Stadt Ahaus hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund § 52 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2 Satz 1, 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG), vom 17.12.2015 (GV. NRW S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.05.2018 (GV. NRW S. 244), §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90) und §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.
- (3) Die als Anlage zu dieser Satzung beigefügte Objektliste (Anlage 2) stellt beispielhaft Objekte und Einrichtungen dar, die nach Einschätzung der Gefährdungslage der Brandverhütungsschau zu unterziehen sind.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen,
 - c) einer auf Antrag vorgenommenen brandschutztechnischen Überprüfung (Objektbesichtigung),

- d) auf dem Gebiete des vorbeugenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt wurde und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutz-gutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind,
 - e) einer auf Antrag durchgeführten Brandschutzunterweisung.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach der Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3 **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei Brandschutzunterweisungen wird je Leistung eine pauschale Gebühr erhoben.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den im anliegenden Gebührentarif (Anlage 1) aufgeführten Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 beispielhaft aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.
- (3) Als Mindestbetrag wird mit Ausnahme der Leistung nach Tarifstelle 4 des Gebührentarifs der Satz für eine Stunde erhoben. Für die letzte angefangene Stunde wird bei einer Amtshandlung von weniger als 30 Minuten der halbe Stundensatz, bei einer Amtshandlung von mehr als 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.

§ 4 **Auslagenersatz**

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 **Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau**

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6 **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c, d oder e beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des KAG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr, Gebührenbefreiung**

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb einer Woche nach Zugang zu entrichten, soweit kein anderer Zeitpunkt genannt ist.
- (2) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (3) Für die Brandschutzunterweisung gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe e werden Gebühren bei denjenigen Gebührenschuldnern nicht erhoben, die ein oder mehrere Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren beschäftigen.

§ 8 **Rechtsbehelfe**

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3106), in Verbindung mit § 110 Justizgesetz NRW vom 26.01.2010 (GV. NRW S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV. NRW S. 1066), zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur rechtzeitigen Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung nebst Kostentarif vom 11. Juni 1999 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:
einstimmiger Beschluss

Ratsherr Terhalle erklärt sich vor Beginn der Beratungen für befähigt und verlässt den Sitzungsraum.

Die monatlichen Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Ahaus werden ab dem 01.01.2019 angepasst. Die Aufwandsentschädigung wird wie bisher in Anlehnung an die nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO) zu zahlende Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder nach folgenden Maßgaben berechnet:

Leiter der FW	2,0 fache der Aufwandsentschädigung eines Ratsmitgliedes
Stellv. Leiter der FW	1,5 fache der Aufwandsentschädigung eines Ratsmitgliedes
Löschzugführer	1,0 fache der Aufwandsentschädigung eines Ratsmitgliedes
Stellv. Löschzugführer	0,5 fache der Aufwandsentschädigung eines Ratsmitgliedes
Stadtjugendfeuerwehrwart	1,0 fache der Aufwandsentschädigung eines Ratsmitgliedes
Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart	0,5 Fache der Aufwandsentschädigung eines Ratsmitgliedes

Änderungen der EntschVO werden wie bisher automatisch und zeitgleich auf die Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger der Feuerwehr übertragen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmiger Beschluss

11 Verlängerung des Projektes Freiwilligenagentur "handfest"

V/2018/1050

Beigeordneter Leuker erläutert die Ausführungen der Sitzungsvorlage.

Fraktionsvorsitzender Vorkamp (CDU-Fraktion) fragt an, warum die Verlängerung des Projekts nur für zwei Jahre vorgesehen werde und nicht für einen längeren Zeitraum.

Beigeordneter Leuker macht deutlich, dass es sich keinesfalls etwa um Misstrauen gegenüber dem Projektträgers, der Freiwilligenagentur handfest, gehe. Es sei schlichtweg ein Zeitraum, der Planungssicherheit und Transparenz schaffe, und sich auch in der Vergangenheit schon bewährt habe.

Der Rat der Stadt Ahaus beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Soziales und Arbeit, Familien und Senioren, dem Sozialdienst katholischer Frauen e. V. (SkF) für die Weiterführung der Freiwilligenagentur „handfest“ und dem dazugehörigen Sekretariat in den Jahren 2019 und 2020 einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 47.245,00 € zu gewähren.

Abstimmungsergebnis:
einstimmiger Beschluss

Beigeordneter Leuker erläutert die Ausführungen der Beratungsvorlage.

Ratsherr Terbrack (CDU-Fraktion) informiert darüber, dass er erfahren habe, dass die von den Auszubildenden geleisteten Arbeitsstunden im Stundenpool bei dem Festpersonal in Abzug gebracht würden.

Beigeordneter Leuker antwortet, dass er sich das nur schwer vorstellen könne. Für die Stadt Ahaus als Träger von vier Kindertageseinrichtungen könne er dieses Vorgehen ausschließen.

Ratsherr Kersting (UWG-Fraktion) stellt klar, dass bei anderen Trägern die Finanzierung aus eigenen Mitteln erfolgen müsse und somit wohl doch mit dem zur Verfügung stehenden Personalschlüssel verrechnet würde.

Beigeordneter Leuker werde diese Anmerkung mit in weitere Gespräche nehmen und über die Ergebnisse informieren.

Auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses beschließt der Rat, ab dem Kindergartenjahr 2019/2020 für jedes Ausbildungsjahr je einen Platz in einer der städtischen Kindertagesstätten für die praxisintegrierte Ausbildung für Erzieher/innen einzurichten.

Abstimmungsergebnis:
einstimmiger Beschluss

13 Bauleitplanung

13.1 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 40 Teil 3 - Feuerwehrgerätehaus Wüllen - ; a) Beschluss über die Stellungnahmen b) Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss

V/2017/0712/3

Der Rat der Stadt beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr:

a) Beschluss über die Stellungnahmen

Über die Stellungnahmen, die im Rahmen der Verfahren nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgegeben worden sind, wird wie folgt beschlossen:

201.3-01: Ergänzende Aussagen zur Abwasserbeseitigung und zur Wasserversorgung

Der Hinweis, dass zur Vervollständigung der Verfahrensunterlagen ergänzende Aussagen zur Abwasserbeseitigung und zur Wasserversorgung erforderlich sind, wird zur Kenntnis genommen.

201.4-01: Festsetzung der Fläche im Kronentraufbereich des Naturdenkmals als private Grünfläche

Der Anregung, die Fläche im Kronentraufbereich des Naturdenkmals als private Grünfläche festzusetzen wird nicht gefolgt. Im Kronentraufbereich

des Naturdenkmals wird die Gemeinbedarfsfläche als Fläche mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen überlagert (siehe Text Nr. 3.2).

- 201.4-02: Ergänzung der Verfahrensunterlagen um Aussagen über Maßnahmen zum Ausgleich nach § 1a (3) BauGB
Der Hinweis, wonach die Verfahrensunterlagen bislang keine Aussagen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft beinhalten, wird zur Kenntnis genommen.
- 201.4-03: Ergänzung der Verfahrensunterlagen um Aussagen zum Artenschutz
Der Hinweis, wonach die Verfahrensunterlagen bislang keine Aussagen zum Artenschutz enthalten, wird zur Kenntnis genommen.
- 201.4-04: Ergänzung des räumlichen Geltungsbereichs zugunsten einer Fläche für Maßnahmen zur landschaftsgerechten Ortsrandeingrünung
Der Anregung, den räumlichen Geltungsbereich zugunsten einer Fläche für Maßnahmen zur landschaftsgerechten Ortsrandeingrünung zu ergänzen, wird nicht gefolgt. Stattdessen wird innerhalb des Plangebiets entlang der Plangebietsgrenze zur freien Landschaft ein 6 m breiter Pflanzstreifen als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Ortsrandeingrünung festgesetzt. Die Festsetzung wird mit einer Pflanzfestsetzung überlagert, wonach auf der Grünfläche zum Zwecke der landschaftsgerechten Ortsrandeingrünung eine freiwachsende Hecke anzulegen ist.
- 201.6-01: Prüfung der lärmbedingten Auswirkungen des Feuerwehrgerätehauses auf schutzbedürftige Gebiete und/oder Nutzungen in der Umgebung
Der Anregung, die lärmbedingten Auswirkungen des Feuerwehrgerätehauses auf schutzbedürftige Gebiete und/oder Nutzungen in der Umgebung zu prüfen, wird gefolgt.
- 204.1-01: Sondieren der Stellungsbereiche
Der Hinweis, den dokumentierten Stellungsbereich auf Kampfmittel zu sondieren, wird zur Kenntnis genommen.
- 205-01: Abstimmung der Detailplanung über die verkehrliche Anbindung des Plangebiets an die L 572
Der Hinweis, die Detailplanung über die verkehrliche Anbindung des Plangebiets an die L 572 einvernehmlich abzustimmen, wird zur Kenntnis genommen.
- 208-01: Entdecken von Bodendenkmälern
Der Anregung, in die Bauleitpläne einen Hinweis auf die §§ 15, 16 und 28 DSchG sowie das Anzeigen erster Erdbewegungen aufzunehmen, wird gefolgt.
- 220-01: Hinweise zur Berücksichtigung der bestehenden Versorgungsleitungen bei der Durchführung des Bebauungsplans
Der Hinweis, die Hecken entlang der Grenze zu öffentlichen Verkehrsflächen so zu setzen, dass Ihre Wurzeln die Versorgungsleitungen nicht beeinträchtigen oder gefährden, wird zur Kenntnis genommen.

- 222-01: Nachrichtliche Übernahme der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Stadtlohn-Gronau
Der Anregung, den Leitungsverlauf der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Stadtlohn-Gronau mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich zu übernehmen, wird gefolgt.
- 222-02: Beteiligung des Leitungsträgers bei Bauvorhaben im Schutzstreifen bzw. in unmittelbarer Nähe des Schutzstreifens
Der Anregung, eine Beteiligung des Leitungsträgers bei Bauvorhaben im Schutzstreifen bzw. in unmittelbarer Nähe des Schutzstreifens durch eine textliche Festsetzung zu sichern, wird nicht gefolgt. Der Bebauungsplan erhält einen Hinweis, wonach die Rechte des Leitungsträgers an den von der Hochspannungsleitung berührten Grundstücken in Form von beschränkten persönlichen Grunddienstbarkeiten gesichert sind.
- 227-01: Hinweise zur Berücksichtigung der bestehenden Telekommunikationsinfrastruktur bei der Durchführung des Bebauungsplans
Die Hinweise zur Berücksichtigung der bestehenden Telekommunikationsinfrastruktur bei der Durchführung des Bebauungsplans werden zur Kenntnis genommen.

b) Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 40 Teil 3 – Feuerwehrgerätehaus Wüllen – wird mit der Begründung in der als Anlage beigefügten Fassung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB bestimmt.

Abstimmungsergebnis:
einstimmiger Beschluss

13.2 5. Änderung des Flächennutzungsplans - Feuerwehrgerätehaus Wüllen -;

a) Beschluss über die Stellungnahmen

b) Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss

V/2017/0831/2

Der Rat der Stadt beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr:

c) Beschluss über die Stellungnahmen

Über die Stellungnahmen, die im Rahmen der Verfahren nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgegeben worden sind, wird wie folgt beschlossen:

- 201.4-01: Ergänzung des räumlichen Geltungsbereichs zugunsten einer Fläche für Maßnahmen zur landschaftsgerechten Ortsrandeingrünung
Der Anregung, den räumlichen Geltungsbereich zugunsten einer Fläche für Maßnahmen zur landschaftsgerechten Ortsrandeingrünung zu ergänzen, wird nicht gefolgt.

222-01: Nachrichtliche Übernahme der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Stadtlohn-Gronau

Der Anregung, den Leitungsverlauf der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Stadtlohn-Gronau nachrichtlich zu übernehmen, wird gefolgt.

d) Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss

Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans – Feuerwehrgerätehaus Wüllen - wird mit der Begründung in der als Anlage beigefügten Fassung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB bestimmt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmiger Beschluss

13.3 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 Teil 7 - Bahnhof Ahaus - Abschnitt 1;

a) Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss

b) Beschluss über die Verlängerung der Veränderungssperre

VI/2010/0067/2

Ratsherr Frankemölle (WGW-Fraktion) spricht einen vorhandenen Baum auf dem Geländer an, der eine Höhe von ca. 7,5 m habe und wohl als starkwachsendes Gehölz zu bewerten sei. Er möchte wissen, warum hier nach Nachbarschaftsrecht nicht ein Grenzabstand von vier Metern einzuhalten sei.

Beigeordneter Beckmann erläutert, dass bei dieser Baumart lediglich ein Grenzabstand von 2 m berücksichtigt werden müsse. Dies sei im Nachbarrechtsgesetz NRW geregelt.

Auf Bitten des Fraktionsvorsitzenden Dönnebrink (SPD-Fraktion) gibt Beigeordneter Beckmann im Folgenden einige Hintergrundinformationen für die geplante Verlängerung der Veränderungssperre. Seit 2010 verfolge die Stadt Ahaus das Ziel, zwischen dem Jutequartier und dem Gewerbegrundstück entlang der Bahnschienen, einen vier Meter breiten grünen Sichtschutzgürtel zu errichten. Bis vor Kurzem habe es intensive Gespräche mit den Grundeigentümern gegeben. Ein Grundeigentümer habe begonnen, eine Mauer zu erbauen, was ihm dann von der Stadt untersagt worden sei, da es hier eine geltende Veränderungssperre gebe. Der Eigentümer klagte nun gegen die Untersagung. Das parallel dazu geführte einstweilige Rechtschutzverfahren sei in der vergangenen Woche vom Gericht beendet worden. Das Verwaltungsgericht habe entschieden, dass die aufschiebende Wirkung der Klage nicht wieder hergestellt werde. Aussagen im Beschluss deuteten darauf hin, dass auch das Hauptverfahren keine Aussicht auf Erfolg haben dürfte. Auch die Planungsabsichten der Stadt seien bestätigt worden, ebenso die Rechtmäßigkeit der Verhängung der Veränderungssperre. Somit dürfe an der Wand nicht weitergebaut werden. Das Hauptsacheverfahren könne noch bis zu 1,5 oder 2 Jahren dauern.

Bürgermeisterin Voß ergänzt, dass sie es sehr bedauere, dass es bislang nicht gelungen sei, eine einvernehmliche Lösung mit dem Eigentümer zu finden.

Fraktionsvorsitzender Ruwe (UWG-Fraktion) weist auf das Wandgemälde von Gordon Hookey und Klaus Klinger an der besagten Stelle hin. Dies solle trotz geplanter Bepflanzung auch weiterhin zu sehen sein.

Der Rat der Stadt beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr:

a) Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 13 Teil 7 – Bahnhof Ahaus – Abschnitt 1 wird mit der Begründung in der als Anlage beigefügten Fassung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB bestimmt.

b) Beschluss über die Verlängerung der Veränderungssperre

**Satzung
der Stadt Ahaus über die
Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 27 – Bahnhof Ahaus -
vom**

Auf Grund des § 17 (3) Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Ahaus am folgende Verlängerung der Veränderungssperre
Nr. 27 – Bahnhof Ahaus - als Satzung beschlossen:

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre nach § 3 wird um ein Jahr verlängert.

Abstimmungsergebnis:

30	Ja-Stimmen
5	Nein-Stimmen
2	Enthaltungen

13.4 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 73 - Gerwinghook - Abschnitt 2;

a) Beschluss über die Stellungnahmen

b) Satzungsbeschluss V/2016/0635/5

Beigeordneter Beckmann erläutert, dass die Beratungsvorlage nach der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr dahingehend abgeändert worden sei, dass die Zulässigkeit von Doppelhäusern nun geregelt worden sei. Die Nachfrage nach Doppelhäusern sei aber erfahrungsgemäß verhältnismäßig gering.

Der Rat der Stadt beschließt:

a) Beschluss über die Stellungnahmen

• **Beschluss über die Stellungnahmen nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB**

Über die Stellungnahmen, die im Rahmen der Verfahren nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB abgegeben worden sind, wird wie folgt beschlossen:

201.3-01.1: Umgang mit dem Grundsatz "Rückhaltung vor Einleitung" bei der Beseitigung des Niederschlagswassers

Der Anregung, in der Begründung näher darauf einzugehen, warum die Beseitigung des Niederschlagswassers nicht dem Grundsatz "Rückhaltung vor Einleitung" folgt, wird gefolgt.

201.3-01.2: Anzeigepflicht nach § 57 (1) LWG für die Erweiterung der Kanalisationsnetze

Der Hinweis auf die Anzeigepflicht nach § 57 (1) LWG wird zur Kenntnis genommen.

201.3-01.3: Wasserrechtliche Zulassungen nach § 8 WHG und § 57 (2) LWG

Der Hinweis, dass notwendige wasserrechtliche Zulassungen nach § 8 WHG und § 57 (2) LWG frühzeitig bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen sind, wird zur Kenntnis genommen.

201.4-01.1: Ökologische Baubegleitung beim Abbruch der ehemaligen Zollhäuser

Der Anregung, den geplanten Abbruch der ehemaligen Zollhäuser (Gerwinghook 21 und 22) an die Bedingung einer ökologischen Baubegleitung zu knüpfen, wird gefolgt.

- 201.4-01.2: Konkretisierung der Anbringungsorte für die Quartiershilfen für die vom Abbruch der ehemaligen Zollhäuser betroffenen Fledermausarten

Der Hinweis, die Anbringungsorte für die Quartiershilfen für die vom Abbruch der ehemaligen Zollhäuser betroffenen Fledermausarten zu konkretisieren, wird zur Kenntnis genommen.

201.4-01.3: Umsetzung der CEF-Maßnahme für die vom Abbruch der ehemaligen

Zollhäuser betroffenen Fledermausarten vor Beginn der Abbrucharbeiten

Der Hinweis, dass der Abbruch der ehemaligen Zollhäuser einschließlich vorbereitender Maßnahmen erst zulässig ist, wenn die CEF-Maßnahme für die vom Abbruch betroffenen Fledermausarten

ordnungsgemäß umgesetzt ist, wird zur Kenntnis genommen.

201.4-01.4: Nachweis über die ordnungsgemäße Umsetzung der CEF-Maßnahme für die vom Abbruch der ehemaligen Zollhäuser betroffenen Fledermausarten

Der Hinweis, die ordnungsgemäße Umsetzung der CEF-Maßnahme für die vom Abbruch der ehemaligen Zollhäuser betroffenen Fledermausarten gegenüber der unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Abbrucharbeiten schriftlich zu bestätigen, wird zur Kenntnis genommen.

218-01.1: Keine immissionsschutzrechtliche Beeinträchtigung der umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe

Der Hinweis, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine Bedenken bestehen, soweit die umliegenden landwirtschaftlichen

Betriebe in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigt werden, wird zur Kenntnis genommen.

220-01.1: Umlegung eines Niederspannungskabels

Der Hinweis, dass das Niederspannungskabel zur Versorgung des landwirtschaftlichen Betriebs Gerwinghook 23 mit Elektrizität im Zuge der Durchführung des Bebauungsplans umgelegt werden muss, wird zur Kenntnis genommen.

220-02: Mögliche Umlegung einer Wasserleitung und einer Gasleitung

Der Hinweis, dass die Leitungen zur Versorgung des landwirtschaftlichen Betriebs Gerwinghook 23 mit Wasser und Gas im Zuge der Durchführung des Bebauungsplans möglicherweise umgelegt werden müssen, wird zur Kenntnis genommen.

601-01: Neufassung der Festsetzung über den unteren Bezugspunkt für die Berechnung der Höhe baulicher Anlagen sowie Festsetzung von Geländepunkten

Der Anregung, die Festsetzung über den unteren Bezugspunkt für die Berechnung der Höhe baulicher Anlagen in Text Nr. 4 neu zu fassen wird gefolgt. Ergänzend werden Geländepunkte in der Planzeichnung festgesetzt.

• **Beschluss über die Stellungnahmen nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB**

Über die Stellungnahmen, die im Rahmen der Verfahren nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgegeben worden sind, wird entsprechend der Abwägungsvorschläge in Anlage 4 dieser Sitzungsvorlage beschlossen.

b) Satzungsbeschluss

(1) Auf Grund des § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 89 (2) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) wird der **Bebauungsplan Nr. 73 – Gerwinghook – Abschnitt 2** als Satzung beschlossen.

Die Begründung wird gebilligt.

(2) Der Beschluss über den Bebauungsplan ist gem. § 10 (3) Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmiger Beschluss

13.5 Aufstellung eines Parkraumkonzepts für die Innenstadt;

a) Beschluss über die Stellungnahmen

b) Abschließender Beschluss

c) Ergänzender Beschluss

V/2017/0736/4

Ratsherr Herickhoff (SPD-Fraktion) weist auf die Tiefgarage als wahrgenommenen Angst-
raum hin und fragt an, ob hier nicht rund um die Uhr eine Videoüberwachung installiert wer-
den könne, um das Sicherheitsgefühl zu erhöhen.

Beigeordneter Beckmann erklärt, dass dies aus rechtlichen Gründen nicht erlaubt sei.

Ratsfrau Heijnk (UWG-Fraktion) merkt an, dass viele Bürgerinnen und Bürger in direkter Nä-
he zu den Geschäften der Fußgängerzone parken wollten. Dies müsse auch bei künftigen
Planungen stark berücksichtigt werden.

Bürgermeisterin Voß erwähnt, dass dieser Wunsch bekannt sei. Man werde aber auch durch
gezielte Lenkungsmaßnahmen versuchen, derzeit unattraktive Parkbereiche vermehrt in die
öffentliche Wahrnehmung zu bringen.

Der Rat beschließt auf Empfehlung des Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Ver-
kehr:

a) Beschluss über die Stellungnahmen

Über die Stellungnahmen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegeben
worden sind, wird wie folgt beschlossen:

- 501-01: Digitales Parkleitsystem am Ortseingang
 Der Anregung, ein digitales Parkleitsystem an den Ortseingängen einzu-
 führen, wird zur Zeit nicht gefolgt.
- 501-02: Alternative für Dauerparker auf dem Kirmesplatz
 Der Hinweis, dass für Dauerparker auf dem Kirmesplatz eine gute Alter-
 native geschaffen werden muss, wird zur Kenntnis genommen.
- 502-01: Stellplätze auf der Wallstraße zu schmal
 Der Hinweis, dass die Stellplätze auf der Wallstraße insbesondere für die
 Nutzung durch Familien zu schmal sind, wird zur Kenntnis genommen.
 Das Parkraumkonzept empfiehlt bereits die Verbreiterung von Stellplätzen
 und
 berücksichtigt die daraus resultierende Reduzierung der Stellplätze.
- 502-02: Wahrnehmung von Tiefgaragen als Angstraum
 Der Hinweis, dass Tiefgaragen häufig als Angstraum wahrgenommen und
 daher nicht genutzt werden, wird zur Kenntnis genommen.
- 503-02: Ergänzende Maßnahmen zur Steigerung des Radverkehrs
 Der Anregung, im Parkraumkonzept ergänzende Maßnahmen zur Steige-
 rung des Radverkehrs zu ergänzen, wird zur Kenntnis genommen.
- 503-03: Errichtung eines Parkhauses auf dem Mitarbeiterparkplatz des Rathauses
 Die Anregung, auf dem Mitarbeiterparkplatz des Rathauses ein Parkhaus
 zu errichten, wird zur Kenntnis genommen.

- 504-01: Verbreiterung der Parkplätze in der Tiefgarage
Der Anregung, die Parkplätze in der Tiefgarage zu Lasten der Zahl der Stellplätze zu verbreitern, wird gefolgt. Die Maßnahme ist im Parkraumkonzept berücksichtigt.
- 504-02: Mitarbeiterparkplatz des Rathauses für die Öffentlichkeit zugänglich machen
Der Anregung, den Mitarbeiterparkplatz des Rathauses über das jetzige Maß hinaus für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wird nicht gefolgt.
- 504-03: Stellplätze der umliegenden Wohngebiete nicht berücksichtigen
Der Anregung, die Stellplätze der umliegenden Wohngebiete im Parkraumkonzept nicht zu berücksichtigen, wird nicht gefolgt. Die Entwicklung des Parkdrucks in den Wohngebieten bleibt zu beobachten.
- 505-01: Erhalt der Brötchentaste
Der Anregung, die sogenannte „Brötchentaste“ zu erhalten, wird teilweise gefolgt. Das Parkraumkonzept hält offen, die Brötchentastenregelung für Parkbauten aufrecht zu erhalten.
- 505-02: Starke Anhebung der Parkgebühren unangemessen
Der Hinweis, dass eine zu starke Anhebung der Parkgebühren nicht angemessen sei, wird zur Kenntnis genommen.
- 506-01: Umstrukturierung der Coesfelder Straße erforderlich
Der Anregung, das Parkraumkonzept um die Coesfelder Straße zu erweitern und Maßnahmen zur Optimierung des Parkens an der Coesfelder Straße vorzusehen, wird nicht gefolgt.
- 507-01: Sperrung der Wallstraße für Durchgangsverkehr / Errichtung einer Stellplatzanlage
Der Anregung, die Sperrung der Wallstraße und den gleichzeitigen Ausbau der Stellplatzanlage auf der Wallstraße vorzusehen, wird teilweise gefolgt.
- 508-01: Sinnvoller Umgang mit den Parkgebühren
Der Hinweis, dass bei der Entscheidung über die Höhe der Parkgebühren, mögliche Auswirkungen auf die Attraktivität der Innenstadt bzw. der Einkaufsmöglichkeiten zu berücksichtigen sind, wird zur Kenntnis genommen.
- 508-02: Meidung von Parkbauten durch ältere Bevölkerung
Der Hinweis, dass Parkbauten von der älteren Bevölkerung tendenziell gemieden werden, wird zur Kenntnis genommen.
- 508-03: Entfernung Hinweisschild „Parkplatz Zentrum“ am Kreisverkehr Königstraße
Der Anregung, den Hinweis „Parkplatz Zentrum“ auf dem Schild am Kreisverkehr Königstraße kurzfristig zu entfernen, wird teilweise gefolgt.

- 508-04: Einrichtung Shuttle-Service von Parkplätzen außerhalb in die Innenstadt
Der Anregung, einen Shuttle-Service von Parkplätzen außerhalb der Innenstadt in die Innenstadt hinein anzubieten, wird nicht gefolgt.
- 509-02: Fehlende Berücksichtigung des Parkplatzes K+K / Kino
Den Bedenken, dass die Tiefgarage beim K+K / Kino im Gegensatz zur Tiefgarage Berken nicht als öffentlich nutzbare Stellplatzanlage in das Parkraumkonzept mit einbezogen wird, wird nicht gefolgt.
- 509-03: Fehlende Erhebung an einem Samstag
Den Bedenken, dass die Ergebnisse aufgrund fehlender Erhebungen am Samstag nicht aussagekräftig sind, wird nicht gefolgt.
- 509-04: Erreichbarkeit der Ärzte insbesondere der Augenklinik berücksichtigen
Der Hinweis, dass die Erreichbarkeit der innerstädtischen Ärzte, insb. der Augenklinik gewährleistet bleiben muss, wird zur Kenntnis genommen.
- 509-05: Reduzierung innerstädtischer Frequenz durch Reduzierung von Stellplätzen in der Wallstraße
Den Bedenken, dass eine Reduzierung der Zahl der Stellplätze in der Wallstraße mit einer Reduzierung der innerstädtischen Besucherfrequenz einhergeht, wird zur Kenntnis genommen.
- 509-06: Abschaffen der Brötchentaste im Rahmen einer Testphase
Die Anregung, die Brötchentaste im Rahmen einer Testphase abzuschaffen, wird geprüft.

b) Abschließender Beschluss

Das Parkraumkonzept Innenstadt Ahaus wird als städtebauliches Entwicklungskonzept i. S. des § 1 (6) Nr. 11 BauGB beschlossen.

Der Beschluss über das Parkraumkonzept ist ortsüblich bekannt zu machen.

c) Ergänzender Beschluss

Die Verwaltung wird beauftragt,

- ergänzend zu dem Parkraumkonzept Innenstadt ein Maßnahmenkonzept zu erstellen, dass die Handlungsempfehlungen des Parkraumkonzepts unter räumlichen, sachlichen, finanziellen und zeitlichen Gesichtspunkten konkretisiert.
- die Durchführung eines städtebaulichen Wettbewerbs zur Umgestaltung der Wallstraße vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis:

36	Ja-Stimmen
1	Enthaltung

13.6 Neugestaltung und Umbau der Parkplatzanlage am Friedhof in Ahaus, Ostseite
Antrag der SPD-Fraktion vom 9. Oktober 2018

A/2018/0159

Ratsherr Niestegge (SPD-Fraktion) weist auf die Beratungen im Fachausschuss hin. Dort habe man über die Gartentörchen und Zuwegungen der Anlieger gesprochen, die man auch bei Anlage der Parkplätze erhalten solle.

Ratsherr Rudde (CDU-Fraktion) macht deutlich, dass die Anwohner ohne rechtlichen Anspruch diese Zuwegungen geschaffen hätten und nun keinen Anspruch darauf hätten, diese auch künftig zu erhalten.

Beigeordneter Beckmann erläutert, dass geplant sei, mit den Anliegern hierzu ergebnisoffene Gespräche zu führen.

Der Rat beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr die Neugestaltung und den Umbau der Parkplatzanlage am Friedhof in Ahaus, Ostseite.

Die Verwaltung wird beauftragt entsprechende Mittel im Haushaltsplan für das Jahr 2019 bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmiger Beschluss

13.7 Verkehrsführung im Bereich Hoher Kamp West
Verkehrskonzept im Rahmen der Bauleitplanung
Führung des Baustellenverkehrs im Erschließungsabschnitt 2019

V/2018/1096

Der Rat beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr im Verkehrsgutachten zu den Auswirkungen einer Verlängerung der Nordtangente auf das Bestandsstraßennetz insbesondere auch die Verbindung zwischen der Kreisstraße 17 – Hamalandstraße und der Landesstraße 560 – Vredener Dyk zu betrachten.

Abstimmungsergebnis:
einstimmiger Beschluss

13.8 Vorstellung der überarbeiteten Planungen der Verkehrsanlagen und Außenanlagen an der Irena-Sendler-Gesamtschule
- Antrag der FDP-Fraktion vom 30.08.2018
- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 31.08.2018

V/2018/1069

Vor Beginn der Beratungen erklärt sich Fraktionsvorsitzender Hort (FDP-Fraktion) für befangen und verlässt den Sitzungsraum.

Beigeordneter Beckmann informiert über die stattgefundene Anliegerversammlung. Leider seien nur wenige der Einladung gefolgt. Man habe die geplanten Maßnahmen im Detail vorgestellt und sei mit dem Eindruck aus der Veranstaltung gegangen, dass unter den Anwesenden Zustimmung zu den Planungen vorherrsche.

Ratsfrau Fischer (SPD-Fraktion) ergänzt, dass sich die Teilnehmer der Besprechung eine größere Präsenz der Ausschuss- und Ratsmitglieder erhofft hätten. Sie spricht darüber hin-

aus an, dass es Stimmen gegeben habe, die die Anzahl der Parkplätze als zu gering eingeschätzt hätten und die auf das Gefährdungspotenzial für Radfahrer hingewiesen hätten.

Der Rat beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr, entsprechend der überarbeiteten und vorgestellten Planung, die genannten Ausführungsabschnitte zu den Verkehrsanlagen und Außenanlagen an der Irena-Sendler-Gesamtschule umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmiger Beschluss

13.9 Entwurfsplanung zur Innenstadtangente zwischen Beckers Brink und Zum Rotering

V/2018/1101

Vor Beginn der Beratungen erklärt sich Ratsherr Beckers (SPD-Fraktion) für befangen und verlässt den Sitzungsraum.

Beigeordneter Beckmann erläutert die vorgesehenen Planungen zur Innenstadtangente, die vor allem deswegen auch als gelungen zu bewerten seien, weil sie, abgesehen von einer Fläche von 22 m², ausschließlich auf stadteigenen Flächen umgesetzt werden könnten.

Fraktionsvorsitzender Dönnebrink (SPD-Fraktion) spricht die Zufahrt zum Lebensmittelgeschäft an, die bei Errichtung der begrünten Verkehrsinsel zu Schwierigkeiten bei der Einfahrt von Liefer-LKWs führen könnte.

Beigeordneter Beckmann antwortet, dass diese Situation noch genauer betrachtet werde. Allerdings könne auch das Lebensmittelgeschäft ggf. auf zwei Parkplätze im vorderen Bereich verzichten und so eine verbesserte Einfahrtmöglichkeit für große Fahrzeuge schaffen.

Der Rat beauftragt die Verwaltung, auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr, entsprechend der vorgestellten Entwurfsplanung die Ausführungsplanung zum Bau der Innenstadtangente zu erstellen.

Die Ausführungsplanung ist dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr zur Beratung vorzustellen und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmiger Beschluss

13.10 Außenanlagen rund um das Kaufhaus Berken und Anpassung des öffentlichen Raumes an das Umfeld des Gebäudes

V/2018/11

Beigeordneter Beckmann erläutert die geplanten Arbeiten rund um das Kaufhaus Berken und des angrenzenden öffentlichen Raum. Mit der Fa. Berken sei einvernehmlich abgesprochen worden, welche Flächen zu Lasten der Stadt angelegt würden und welche Flächen von Berken zu tragen seien. Die Stadt übernehme demnach die Kosten für den Bereich in der Fußgängerzone rund um die Platanen und den Bürgersteig entlang der Coesfelder Straße und der Hindenburgallee. Dieser hätte auch ohne die Bauarbeiten auf dem Gelände in jedem Fall saniert werden müssen. Die Bäume entlang der Hindenburgallee würden aufgrund des viel zu geringen Wachstums in den vergangenen Jahren ersetzt werden.

Ratsherr Beckers (UWG-Fraktion) betont, dass er sich auf eine mündliche Zusage zur Kostenübernahme durch Herrn Berken-Schirmeisen nicht verlassen würde. Er fragt, ob die Kostenregelung vertraglich fixiert worden sei. Außerdem wolle er wissen, warum in der Skizze Flächen für eine Neupflasterung markiert seien, obwohl diese doch im Bereich der Fußgängerzone längst fertig gestellt seien. Schließlich sei der öffentliche Raum durch die Bauarbeiten für das Kaufhaus so stark in Mitleidenschaft gezogen worden, dass die Kosten für die Aufarbeitung der Pflasterung die Fa. Berken zu vertreten habe.

Beigeordneter Beckmann erklärt zu den eigentlich schon fertig gestellten Flächen im Fußgängerzonenbereich, dass es sein könne, dass die Fläche noch an die Höhenlage des Kaufhauses leicht angepasst werden müsse. Das sei noch nicht abschließend geklärt. Darüber müsse die Fläche aber in jedem Fall noch geöffnet werden, da die drei Platanen zu erhalten seien, hier aber noch größere Pflanzbeete angelegt werden müssten. Eine vertragliche Regelung zu den Pflasterarbeiten sei mit der Fa. Berken nicht getroffen worden, da zunächst die Entscheidung des Rates abzuwarten sei. Einige Schäden im Umfeld der Baustelle seien nicht durch den Bauherren zu verantworten, der beispielsweise durchaus Schutzmaßnahmen z.B. für die Bäume ergriffen habe.

Fraktionsvorsitzender Horst (FDP-Fraktion) weist darauf hin, dass Herr Berken-Schirmeisen der Stadt in vielen Fragen entgegen gekommen sei. Auch im Hinblick auf ein faires und wohlwollendes Miteinander in der Zukunft, solle man an diese Stelle die Verhandlungen zur Kostenübernahme nicht auf die Spitze treiben.

Der Rat beauftragt die Verwaltung, auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr, entsprechend der vorgestellten Entwurfsplanung, die Ausführungsplanung und Ausschreibung zur Herstellung der Außenanlagen rund um das Kaufhaus Berken und der Anpassung des öffentlichen Raumes zu erstellen.

Weitere Ausführungsdetails im Rahmen der Ausführungsplanung sind dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr zur Beratung vorzustellen und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

34	Ja-Stimmen
1	Nein-Stimme
1	Enthaltung

14 LEADER Projekt "SOS-Bänke - sicher wandern in AHL"

V/2018/1110

Der Rat der Stadt Ahaus beschließt, der Beteiligung an dem Projekt „SOS-Bänke - sicher wandern in AHL“ zuzustimmen und die nötigen Finanzmittel bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmiger Beschluss

15 Einführung einer Schnellbuslinie „BaumwollExpress“ von Gronau nach Bocholt (über Alstätte, Vreden, Oeding, Burlo und Rhede) V/2018/1111

Der Rat der Stadt Ahaus unterstützt die Einführung einer Schnellbuslinie „BaumwollExpress“ von Gronau nach Bocholt (über Alstätte, Vreden, Oeding, Burlo und Rhede) und beauftragt die Verwaltung, im Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Nahverkehrsplanes des Kreises Borken auf eine zeitnahe derartige Verbesserung des ÖPNV hinzuwirken, möglichst unter Verlängerung dieser Linie bis Bad Bentheim.

Abstimmungsergebnis:
einstimmiger Beschluss

16 Sanierungsbedürftiger Anteil des Kanalnetzes
Antrag der SPD-Fraktion vom 23.01.2018 V/2018/1103

Der Rat nimmt auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr die Erläuterungen zum sanierungsbedürftigen Anteil des Kanalnetzes zur Kenntnis.

17 Anträge der Fraktionen

17.1 Zentrale Koordination der möglichen Aufnahme der "weißen Flecken" in den Außenbereichen in die Fördermaßnahme zum Glasfaser-Ausbau;
Antrag der CDU-Fraktion vom 15.11.2018 A/2018/0161

Der Rat der Stadt Ahaus nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

17.2 Situation Bushaltestelle Textilstraße;
Antrag der CDU-Fraktion vom 14.11.2018 A/2018/0160

Ratsherr Terbrack (CDU-Fraktion) erwähnt, dass es bereits intensive Gespräche mit der Nachbarschaft und dem Fachbereich Sicherheit und Ordnung gegeben habe. Hier habe sich auch gezeigt, dass keine weiteren städtischen Flächen zur Verfügung stünden, so dass hier nach anderen Lösungsansätzen gesucht werden müsse.

Der Rat der Stadt Ahaus verweist die weiteren Beratungen des Antrages der CDU-Fraktion an den Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr.

Abstimmungsergebnis:
einstimmiger Beschluss

17.3 Überplanung eines geeigneten städtischen Grundstücks für die Errichtung einer „Tiny House Siedlung“ in der Stadt Ahaus; Antrag der UWG-Fraktion vom 02.12.2018 A/2018/0162

Ratsherr Beckers (UWG-Fraktion) erläutert die Gründe für den Antrag der Fraktion.

Fraktionsvorsitzender Vorkamp (CDU-Fraktion) erklärt, dass der Antrag zunächst im Fachausschuss beraten werden sollte, bevor der Rat für eine Tiny-House-Siedlung Flächen frei gebe. Er empfehle auch, hier den Gestaltungsbeirat zu Rate zu ziehen, ggf. auch bevor eine Hochschule sich mit dem Thema befasse.

Fraktionsvorsitzender Dönnebrink (SPD-Fraktion) rät, zunächst eine Bedarfsanalyse durchzuführen.

Ratsherr Terhalle (CDU-Fraktion) erläutert seine Erfahrungen mit dem Bau einer Tiny-House-Siedlung in Münster in Kooperation mit der Fachhochschule Münster. Er sehe dies als kostengünstige Bauweise gerade für Menschen, die ansonsten zwischen ihrem Wohn- und Arbeitsort täglich pendeln müssten. Er empfehle sehr die Kooperation mit einer Hochschule.

Bürgermeisterin Voß lässt darüber abstimmen, den Antrag an den Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr zu verweisen.

Der Rat der Stadt Ahaus verweist für die weiteren Beratungen den Antrag der UWG-Fraktion an den Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr.

Abstimmungsergebnis:

einstimmiger Beschluss

18 Fragen des Rates und Mitteilungen der Verwaltung

Fragen des Rates:

- **Fraktionsvorsitzender Ruwe (UWG-Fraktion) zur Fällung von Bäumen an einem Feldweg der Gutenbergstraße**

Beigeordneter Beckmann erklärt, dass hier ein Strafantrag gegen unbekannt gestellt worden sei. Die Staatsanwaltschaft habe inzwischen mitgeteilt, dass das Verfahren nicht mehr gegen unbekannt geführt werde. Hier müsse im weiteren Schritt die Frage des Schadensersatzes geklärt werden.

- **Fraktionsvorsitzender Ruwe (UWG-Fraktion) zu einem kleinen Waldstück im Gewerbegebiet Ahaus-Ost II**

Beigeordneter Beckmann sagt, dass das Wäldchen bereits im Rahmen von Maßnahmen an anderer Stelle ausgeglichen worden sei. Sicherlich könne sich die Stadt hier überlegen, den Wald zu erhalten. Es sei aber keinem Gewerbetreibenden zuzumuten, eine Auflage zur Erhaltung des Baumbestandes in Kauf zu nehmen. Eine freiwillige Erhaltung sei sicherlich möglich. Es sei aber auch eine politische Entscheidung, die Fläche zurückzuhalten und nicht zu veräußern.

- Ratsherr Terhalle (CDU-Fraktion) zu alternativen Bauformen in Ahaus

Bürgermeisterin Voß sagt zu, diesen Hinweis künftig in Überlegungen mit ein zu beziehen.

- Fraktionsvorsitzender Löhring (Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen) zur Errichtung der Stahlwand durch einen Unternehmer im Bereich der Bahngleise an der Parallelstraße

Beigeordneter Beckmann bestätigt, dass die Deutsche Bahn AG von dem Grundeigentümer einen Anfahr- und Blendschutz gefordert habe. Das Verwaltungsgericht habe aber schon angemerkt, dass diese Forderung nicht neu sei.

- Ratsherr Beckers (UWG-Fraktion) zur Qualifikation der Fa. Galabau Emsland zur Durchführung von Baumpflegearbeiten

Beigeordneter Beckmann erklärt, dass sich die Firma an der Ausschreibung beteiligt habe und hier den Zuschlag aufgrund des wirtschaftlichsten Angebotes bekommen. An der Eignung bestünden derzeit keine Zweifel.

Mitteilungen der Verwaltung:

- Beigeordneter Leuker zu einer Resolution des Gemeinderates Haaksbergen

Der Gemeinderat der Partnergemeinde Haaskbergen habe eine Resolution gegen Castortransporte nach Ahaus beschlossen. Dieses Schreiben werde nun an die Ministerien und Behörden der Regio Twente und der BRD weitergeleitet.

gez. Karola Voß
Vorsitzende

gez. Doris Zevenbergen
Schriftführerin